



Modulhandbuch
zum weiterbildenden Studium
Datenschutzrecht
der
FernUniversität Hagen

Stand: 21.07.2021



71101 Einführung und Grundlagen des Datenschutzrechts					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
71101	300 Stunden	10	1. Semester	Jedes Semester	1 Semester
1	<p>Fernstudienkurse</p> <p>KE 1: Einführung in das Datenschutzrecht (Geschichte und Überblick)</p> <p>KE 2: Grundlagen des Datenschutzrechts I – Anwendungsbereich und Grundsätze</p> <p>KE 3: Grundlagen des Datenschutzrechts II – Wesentliche Begriffe, Beteiligte Personen</p>	<p>Betreuungsformen</p> <p>Über die virtuelle Lernumgebung auf der Basis von Moodle besteht zeit- und ortsunabhängig die Möglichkeit des Austauschs mit Lehrenden und Studierenden. Außerdem finden virtuelle Online-Seminare statt.</p>	<p>Selbststudium</p> <p>240 AS entfallen auf die Bearbeitung der Kurse im Selbststudium unter Nutzung des virtuellen Betreuungsangebots auf der Basis von Moodle. Für die Vorbereitung und Erbringung von Prüfungsleistungen werden 60 AS angesetzt.</p>		
2	<p>Inhalte:</p> <p><u>Kurseinheit 1: Einführung in das Datenschutzrecht (Geschichte und Überblick)</u></p> <p>Kurseinheit 1 behandelt die Geschichte des Datenschutzrechts von seinen Ursprüngen im Privat- und Geheimsphärenschutzes bis zu den ersten nationalen Datenschutzregelungen (1.1), um anschließend den Fokus auf den Einfluss des Unionsrechts (1.2) und insbesondere die europäische Datenschutzreform des Jahres 2016 zu lenken. Der Blick auf die Geschichte des Datenschutzrechts hilft dabei, die Frage zu beantworten, wovor das Datenschutzrecht schützen soll sowie bei der Auslegung seiner Regelungen. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung wird herausgearbeitet, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten ein Eingriff in ein Grundrecht darstellt, der einer Rechtfertigung bedarf und dass das Prinzip der Zweckbindung gilt, wonach ein bestimmter Zweck im Voraus feststehen muss, um einen Datenverarbeitungsvorgang rechtfertigen zu können.</p> <p>Es wird klargestellt, wann es erstmals einen Datenschutzbeauftragten gab, nämlich mit dem hessischen Willi Birkelbach im Jahre 1971. Die gesetzgeberische Entwicklung des im Datenschutzrecht geltenden Prinzips des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt wird nachvollzogen.</p> <p>Dargestellt werden wesentliche Punkte wie die Verabschiedung des ersten Bundesdatenschutzgesetzes (1977), das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, welches das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG formulierte, sowie das Inkrafttreten des zweiten Bundesdatenschutzgesetzes im Jahre 1991.</p> <p>Kurseinheit 1 gibt einen Überblick über das geltende Recht. Die datenschutzrechtlichen Regelungen werden in ihren Quellen und ihrer Systematik erörtert und von anderen Regelungsbereichen abgegrenzt. Es werden die wichtigsten Rechtsquellen auf internationaler Ebene (2.1) im Unionsrecht (2.1.1) und Völkerrecht (2.1.2) sowie auf nationaler Ebene (2.2) im Verfassungsrecht (2.2.1) und einfachen Recht (2.2.2) behandelt.</p> <p>Zunächst wird der Einfluss des Unionsrechts und dort die Datenschutzrichtlinie von 1995 sowie natürlich die Datenschutzgrundverordnung, welche die Richtlinie mit Wirkung zum 25. Mai 2018 aufhob, thematisiert. Des Weiteren wird auf die Datenschutzrichtlinie für Justiz und Inneres eingegangen. In Bezug auf das Völkerrecht ist die Europäische Menschenrechtskonvention und dort Art. 8 Abs. 1 sowie die Datenschutzkonvention des Europarats relevant.</p>				

Auf nationaler Ebene sind verfassungsrechtliche wie einfachgesetzliche Vorgaben für den Datenschutz zu beachten. Im deutschen Verfassungsrecht ist für den Datenschutz vor allem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung maßgeblich. Einfachgesetzliche nationale Regelungen nutzen die Öffnungsklauseln der DSGVO bzw. die Umsetzungsspielräume der Datenschutzrichtlinie für Justiz und Inneres. Zentrales Regelwerk auf Bundesebene ist das Bundesdatenschutzgesetz. Es gilt grundsätzlich für öffentliche Stellen des Bundes und für nicht-öffentliche Stellen. Die Landesdatenschutzgesetze gelten für öffentliche Stellen der Länder. Für die Abgrenzung von Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen kommt es darauf an, wer die Verarbeitung personenbezogener Daten vornimmt.

Kurseinheit 1 enthält am Ende eine Aufstellung über weitere Lern- und Erkenntnisquellen, die für das weitere Studium, aber auch darüber hinaus für die persönliche und berufliche Weiterbildung nützlich sind.

Kurseinheit 2: Grundlagen des Datenschutzrechts I – Anwendungsbereich und Grundsätze

Mit dieser Kurseinheit beginnt der Einstieg in das Studium der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Der Studienbrief folgt dabei den Regelungen der DS-GVO: vom sachlichen über den räumlichen Anwendungsbereich bis zu den Grundsätzen der DS-GVO.

Der **sachliche Anwendungsbereich** (Art. 2) ist sehr weit. Zwar scheint die DS-GVO durch ihre Beschränkung auf automatisierte Datenverarbeitungen zumindest die Arbeit mit Papier von ihrer Anwendung auszuschließen. Jedoch erfasst sie auch nichtautomatisierte Datenverarbeitungen, wenn sie in einem Dateisystem erfolgen. Das bedeutet, dass die DS-GVO nicht nur für Daten im Computer, sondern auch für Daten in Papierakten gilt. Im Ergebnis gibt es kaum noch einen Lebens- und Arbeitsbereich, der nicht von der DS-GVO erfasst wird. Allerdings gibt es verschiedene Ausnahmen:

- Auf Lebenssachverhalte, für die die EU keine Regelungskompetenz hat, findet die DS-GVO keine Anwendung. Gleiches gilt für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
- Die sogenannte „Haushaltsausnahme“ nimmt rein private Tätigkeiten vom Anwendungsbereich aus. Hier stellen sich spannende Abgrenzungsfragen insbesondere bei der Nutzung sozialer Medien.
- Für Polizei und Justiz gilt nicht die DS-GVO, sondern die Datenschutz-Richtlinie 2016/280. Auch hier stellen sich spannende Abgrenzungsfragen. Auch für das Handeln der EU-Einrichtungen gilt nicht die DS-GVO. Hier gibt es mit der Richtlinie 2018/1725 ebenfalls eine eigene Rechtsgrundlage.
- Schließlich stellen sich komplizierte Abgrenzungsfragen bei Datenverarbeitungen des elektronischen Geschäftsverkehrs. Hierfür gilt derzeit noch die ePrivacy-Richtlinie 2000/31, die aber überarbeitet wird und durch eine Verordnung abgelöst werden soll.

Der **räumliche Anwendungsbereich** (Art. 3) ist ebenfalls sehr weit. Nach dem sogenannten „Marktortprinzip“ reicht es für die Anwendung der DS-GVO aus, dass ein Verantwortlicher in der EU Waren oder Dienstleistungen anbietet oder das Verhalten eines Betroffenen in der EU beobachtet.

Ein Schwerpunkt dieser Kurseinheit ist die Erörterung der **Grundsätze der Datenverarbeitung** (Art. 5). Die Rechtsqualität der Grundsätze ist zwar unklar und umstritten. Anhand der Grundsätze „Rechtmäßigkeit“, „Treu und Glauben“, „Transparenz“, „Zweckbindung“, „Datenminimierung“, „Richtigkeit“, „Speicherbegrenzung“, „Integrität und Vertraulichkeit“ und „Rechenschaftspflicht“ lässt sich jedoch ein Großteil des Datenschutzrechts erläutern. Hierfür werden exemplarisch Bezüge der jeweiligen Grundsätze zu

	<p>einzelnen Regelungen der DS-GVO aufgezeigt. Die Bedeutung der Grundsätze wird anhand von Beispielfällen anschaulich gemacht.</p> <p><u>Kurseinheit 3: Grundlagen des Datenschutzrechts II – Wesentliche Begriffe, Beteiligte Personen</u></p> <p>Kurseinheit 3 behandelt in einem ersten Abschnitt die Grundbegriffe des Datenschutzrechts. Dabei werden insbesondere die „personenbezogene Daten“ (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) und die „Verarbeitung“ (Art. 4 Nr. 2 DSGVO), einschließlich ihrer jeweiligen datenschutzrechtlich relevanten Abstufungen, thematisiert. Es werden die an der Verarbeitung Beteiligten, nämlich Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter, Dritte und Empfänger dargestellt (Art. 4 Nr. 7 bis 11 DSGVO). Überdies erfolgt eine Einordnung von Unternehmen und Konzernen einerseits und von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen andererseits in die Systematik des Datenschutzrechts. In Bezug auf letztere wird die DSGVO maßgeblich durch das BDSG ergänzt.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Kurseinheit 3 liegt in der Darstellung des Verhältnisses von betroffenen Personen, Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern. Dabei wird die in der Praxis wichtige Abgrenzung von (Einzel-)Verantwortlichkeit, gemeinsamer Verantwortlichkeit und Auftragsverarbeitung vorgenommen. Es werden die wesentlichen datenschutzrechtlichen Pflichten der jeweils beteiligten Akteure, soweit sie nicht in anderen Kurseinheiten behandelt werden, beleuchtet.</p> <p>Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 4 Nr. 7 und Art. 26 DSGVO werden die maßgeblichen Kriterien, der Umfang und die Rechtsfolgen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (insbesondere „Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein“ und „Fashion ID“) dargestellt. Es wird die Rechtsfigur der Auftragsverarbeitung beleuchtet (Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DSGVO). Hierbei liegt der Fokus auf den formellen und materiellen Anforderungen an die Einschaltung von Dienstleistern, ihren Rechtsfolgen und der Einbindung von Unter-Auftragnehmern.</p> <p>In beiden Szenarien der datenschutzrelevanten Kollaboration mehrerer Akteure stellen sich spezifische Haftungsfragen. Die in der Praxis bedeutsamen Haftungsregelungen und damit einhergehende Herausforderungen bei der Vertragsgestaltung werden dargestellt.</p> <p>Zuletzt skizziert Kurseinheit 3 in einem Überblick die Rolle der Datenschutzaufsichtsbehörden. Es wird auf die verschiedenen Aufsichtsbehörden in Deutschland und in der Europäischen Union, einschließlich ihrer Gremien, eingegangen. Zudem werden der Mechanismus der Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden, einschließlich der Sanktionierung von Datenschutzverstößen, dargestellt.</p>
3	Lehrformen und Lehrmaterialien: Fernstudium unterstützt durch Online-Angebot der virtuellen Lernplattform <i>Moodle</i>
4	Teilnahmevoraussetzungen: Keine
5	Prüfungsformen: Es werden Einsendeaufgaben zum Modul angeboten, die in häuslicher Arbeit zu bearbeiten sind. Mit der erfolgreichen Bearbeitung stellen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Beweis, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und auf praktische Fragestellungen anwenden können.
6	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bearbeitung des Moduls und Bestehen von zwei Einsendeaufgaben
7	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen): Nein
8	Stellenwert der Note für die Endnote: Siehe § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiums Datenschutzrecht
9	Lehrende:



	Kurseinheit 1: Dr. Golla Kurseinheit 2: Dr. Veil Kurseinheit 3: Dr. Golland
10	Sonstige Informationen: Es werden pro Semester nur in zwei von drei Kurseinheiten des Moduls Einsendeaufgaben in alternierender Weise angeboten.



71102 Rechtlicher Rahmen für Datenverarbeitung und Informationspflichten					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
71102	300 Stunden	10	2. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Fernstudienkurse KE 4: Materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung I KE 5: Materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung II KE 6: Informations- und Dokumentationspflichten	Betreuungsformen Über die virtuelle Lernumgebung auf der Basis von Moodle besteht zeit- und ortsunabhängig die Möglichkeit des Austauschs mit Lehrenden und Studierenden. Außerdem finden virtuelle Online-Seminare statt.	Selbststudium 240 AS entfallen auf die Bearbeitung der Kurse im Selbststudium unter Nutzung des virtuellen Betreuungsangebots auf der Basis von Moodle. Für die Vorbereitung und Erbringung von Prüfungsleistungen werden 60 AS angesetzt.		
2	Inhalte: <u>KE 4: Materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung I</u> Kurseinheit 4 behandelt im ersten Abschnitt den Zweckbindungsgrundsatz und im zweiten Abschnitt den Grundsatz einer Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung I , wobei der Autor stets neben inhaltlichen Ausführungen einen Bezug zu Praxisfällen durch Fallbeispiele herstellt, die der Verständlichkeit dienen. Nach Bearbeitung des Abschnitts zum „Zweckbindungsgrundsatz“ sind die Studierenden in der Lage rechtlich zu bewerten, ob in einem praktischen Fall gegen den Grundsatz der Zweckbindung verstoßen wird und (schon) deswegen eine Verarbeitung personenbezogener Daten materiell rechtswidrig ist. Es werden die zwei „Teil-Grundsätze“, aus denen der Zweckbindungsgrundsatz besteht – Zweckfestlegung und Zweckbindung im engeren Sinne – erläutert. Nach einem vergleichenden Blick auf die Rechtslage vor Geltungsbeginn der DSGVO werden jeweils der Anwendungsbereich sowie die Voraussetzungen der „Teil-Grundsätze“ Zweckfestlegung und Zweckbindung im engeren Sinne erläutert. Schließlich werden ihre Rechtsfolgen verdeutlicht. Im Anschluss geht es um Ausnahmen vom Zweckbindungsgrundsatz im engeren Sinne, die – anders als für den Grundsatz der Zweckfestlegung – durch Rechtsnormen vorgesehen sind. Nach Bearbeitung des Abschnitts zum „Grundsatz einer Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung I“ sind die Studierenden in der Lage rechtlich zu beurteilen, ob in einem praktischen Fall eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben ist und was das für die materielle Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bedeutet. Sie lernen vor allem die für die unternehmerische Tätigkeit wichtigsten Rechtsgrundlagen in Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO und deren Voraussetzungen kennen und können überprüfen, ob diese im Einzelfall vorliegen. Die Studierenden werden zudem befähigt, die Bedeutung des Fehlens oder Gegeben-Seins einer Rechtsgrundlage zu erkennen und Schlüsse hieraus zu ziehen. Die Rechtsgrundlage der Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ist der Kurseinheit 5 über die materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung II vorbehalten. Wie bereits im ersten Abschnitt dieser Kurseinheit wird auch in diesem Kapitel ein Blick auf die Rechtslage vor Geltungsbeginn der DSGVO geworfen, da diesbezügliche Rechtsprechung und Literatur im Wege der historischen Auslegung datenschutzrechtlicher Vorschriften Bedeutung erlangen. Im Rahmen des Anwendungsbereichs wird klargestellt, dass der Grundsatz, dass jede Verarbeitung jedweder personenbezogenen Daten einer Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a bis f DSGVO bedarf, in der Praxis allgegenwärtig ist und welche Konsequenzen dies für den				

datenschutzrechtlichen Berater mit sich bringt. Vor der Darstellung einzelner Rechtsgrundlagen findet eine Abgrenzung zu anderen Grundsätzen bzw. Vorgaben, die die materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen ebenfalls betreffen, statt. Neben dem Zweckbindungsgrundsatz sind dies der Grundsatz der Datenminimierung und der Grundsatz der (zeitlichen) Speicherbegrenzung. Am Ende der Kurseinheit wird ein Ausblick auf den die folgende Kurseinheit 5 „Materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung II“ gegeben.

KE 5: Materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung II

Kurseinheit 5 behandelt im ersten Abschnitt den Grundsatz einer **Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung II** und im zweiten Abschnitt den **Grundsatz eines angemessenen Schutzniveaus für Übermittlungen in Drittländer**. Neben den inhaltlichen Ausführungen stellt der Autor stets einen Praxisbezug durch zahlreiche Fallbeispiele her, welche der besseren Verständlichkeit dienen.

Nach der Bearbeitung des Abschnitts zum „Grundsatz einer Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung II“ sind die Studierenden in der Lage rechtlich zu beurteilen, ob in einem praktischen Einzelfall eine der hier behandelten Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben ist. Zu diesem Zwecke wird an die in Kurseinheit 4 begonnene Darstellung wichtiger Normen angeknüpft. Der Blick liegt zunächst auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und sodann auf der Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Neben den jeweiligen Voraussetzungen dieser Normen werden im Rahmen der Einwilligung zudem grundsätzliche Erwägungen angestellt und eine Abgrenzung zu anderen Rechtsgrundlagen sowie Grundsätzen der materiellen Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung vorgenommen. Allem vorangestellt findet ein vergleichender Blick auf die Rechtslage vor Geltungsbeginn der DSGVO statt.

Nach Bearbeitung des Abschnitts zum „Grundsatz eines angemessenen Schutzniveaus für Übermittlungen in Drittländer“ sind die Studierenden in der Lage rechtlich zu bewerten, ob in einem praktischen Fall gegen diesen verstoßen wird und deswegen die betreffende Übermittlung personenbezogener Daten materiell rechtswidrig ist. Es erfolgt zunächst eine kurze Einführung in die Thematik ehe dann näher auf den Grundsatz im Einzelnen eingegangen wird. Innerhalb dessen findet eine ausführliche Darstellung des Anwendungsbereiches sowie der notwendigen Voraussetzungen des Grundsatzes eines angemessenen Schutzniveaus und der Rechtsfolge im Falle eines Verstoßes statt. Abschließend erfolgt ein kurzer Überblick über mögliche Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission nach Art. 45 DSGVO. Wie bereits im ersten Abschnitt dieser Kurseinheit wird auch in diesem Kapitel ein Blick auf die Rechtslage vor Geltungsbeginn der DSGVO geworfen, da sich vor allem Art. 25 f. der EG-Datenschutzrichtlinie für die Auslegung der Art. 44 ff. DSGVO als hilfreich erweist. Als Alternative zum angemessenen Schutzniveau werden die Studierenden sodann mit den im Einzelfall „geeigneten Garantien“ gem. Art. 46 Abs. 1 DSGVO vertraut gemacht. Im Rahmen dessen werden die für Datenübermittlungen durch Unternehmen wichtigsten geeigneten Garantien erläutert. Für das Vorliegen der Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger außerhalb des EWR, welche weder durch den Grundsatz eines angemessenen Schutzniveaus noch durch geeignete Garantien gedeckt sind, werden zusätzlich Ausnahmen gem. Art. 49 DSGVO aufgezeigt. Der Abschnitt endet sodann mit dem Vergleich zwischen den Anforderungen für Übermittlungen personenbezogener Daten in Länder außerhalb des EWR und dem ausdrücklichen Verbot ebensolcher Anforderungen für Übermittlungen an einen Empfänger in der EU.

KE 6: Informations- und Dokumentationspflichten

Kurseinheit 6 behandelt im ersten Abschnitt die **Informationspflichten** und im zweiten Abschnitt die **Dokumentationspflichten** des geltenden Datenschutzrechts.



	<p>Hinsichtlich der Informationspflichten wird zunächst die primärrechtliche Verwurzelung der Transparenz behandelt, da personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen und dieser Grundsatz seine Grundlage in der europäischen Grundrechtecharta findet. Anschließend geht es um die einzelnen Informationspflichten in der DSGVO als Ausprägung des Transparenzgrundsatzes und deren Form und Inhalt. Es werden zunächst die beiden prominentesten Informationspflichten aus den Artikeln 13 und 14 DSGVO beleuchtet. Danach werden Verstöße gegen Informationspflichten samt Rechten bzw. Ansprüchen von Betroffenen nach Verstößen, Sanktionen und Rechtsschutzmöglichkeiten thematisiert. Schließlich geht es um das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO, welches sich von den Informationspflichten aus Artt. 13 und 14 DSGVO dadurch unterscheidet, dass der Verantwortliche nach Art. 15 DSGVO erst nach einem von der betroffenen Person geltend gemachten Auskunftsverlangen verpflichtet wird, während er zur Informationserteilung nach Artt. 13 und 14 DSGVO auch ohne vorherige Handlung der betroffenen Person verpflichtet ist. Sodann werden weitere aktive Informationspflichten aus der DSGVO dargestellt. Abschließend werden einzelne Anwendungsbeispiele wie Informationspflichten bei der Einwilligung, die Datenschutzerklärung auf Internetseiten, Informationspflichten in der App und bei der Videoüberwachung behandelt.</p> <p>Im Rahmen der Dokumentationspflichten geht es insbesondere um den Inhalt von Verarbeitungsverzeichnissen. Hierbei wird zwischen Verarbeitungsverzeichnissen von Verantwortlichen einerseits und Verarbeitungsverzeichnissen von Auftragsverarbeitern andererseits differenziert.</p>
3	<p>Lehrformen und Lehrmaterialien: Fernstudium unterstützt durch Online-Angebot der virtuellen Lernplattform <i>Moodle</i></p>
4	<p>Teilnahmevoraussetzungen: Keine</p>
5	<p>Prüfungsformen: Es werden Einsendeaufgaben zum Modul angeboten, die in häuslicher Arbeit zu bearbeiten sind. Mit der erfolgreichen Bearbeitung stellen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Beweis, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und auf praktische Fragestellungen anwenden können.</p>
6	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bearbeitung des Moduls und Bestehen von zwei Einsendeaufgaben</p>
7	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen): Nein</p>
8	<p>Stellenwert der Note für die Endnote: Siehe § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiums Datenschutzrecht</p>
9	<p>Lehrende: Kurseinheit 4: Dr. Ziegenhorn Kurseinheit 5: Dr. Ziegenhorn Kurseinheit 6: Dr. Werner</p>
10	<p>Sonstige Informationen: Es werden pro Semester nur in zwei von drei Kurseinheiten des Moduls Einsendeaufgaben in alternierender Weise angeboten.</p>



71103 Betroffenenrechte, Beschäftigtendatenschutz, technischer Datenschutz					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
71103	300 Stunden	10	3. Semester	Jedes Semester	1 Semester
1	Fernstudienkurse KE 7: Beschäftigtendatenschutz KE 8: Rechte der betroffenen Personen & Datenschutzbeauftragter KE 9: Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)	Betreuungsformen Über die virtuelle Lernumgebung auf der Basis von Moodle besteht zeit- und ortsunabhängig die Möglichkeit des Austauschs mit Lehrenden und Studierenden. Außerdem finden virtuelle Online-Seminare statt.	Selbststudium 240 AS entfallen auf die Bearbeitung der Kurse im Selbststudium unter Nutzung des virtuellen Betreuungsangebots auf der Basis von Moodle. Für die Vorbereitung und Erbringung von Prüfungsleistungen werden 60 AS angesetzt.		
2	Inhalte: <u>KE 7: Beschäftigtendatenschutz</u> Im ersten Abschnitt der Kurseinheit 7 wird in die Grundlagen des Beschäftigtendatenschutzes eingeführt. Zunächst erfolgt eine Einführung in die gesetzlichen Grundlagen, die sich aufgrund der Gesetzgebungshoheit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich überwiegend in den nationalen deutschen Gesetzen finden. Im Folgenden wird auf die einzelnen allgemeinen Rechtfertigungsgrundlagen zur Datenverarbeitung im Beschäftigtenverhältnis eingegangen, im Einzelnen den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen, der Einwilligung sowie kollektiver Instrumente wie Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge. Ein Abschnitt widmet sich auch dem Umgang mit Datenverarbeitungen in Krisenfällen, wie nationalen oder internationalen Pandemien. Den Abschluss des ersten Abschnitts bilden die Informationspflichten des Arbeitgebers. Im zweiten Abschnitt werden spezifische, in der Praxis häufig vorkommende Datenverarbeitungsvorgänge im Beschäftigtenverhältnis behandelt. Im Einzelnen wird hier auf die Fragerechte des Arbeitgebers, den Datenabgleich zu Compliance-Zwecken, wie z.B. zur Aufdeckung von Straftaten, den Anforderungen an eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz, Bring Your Own Device sowie Datenschutz und Mitbestimmungsrechte eingegangen. Die einzelnen Kapitel enthalten stets auch Tipps und Hinweise zur praktischen Umsetzung sowie Fallbeispiele. <u>KE 8: Rechte der betroffenen Personen & Datenschutzbeauftragter</u> Im ersten Abschnitt der Kurseinheit 8 werden die Rechte der von Datenverarbeitungen betroffenen Personen behandelt. Im Einzelnen sind dies die Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Im Folgenden wird die Haftung der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter für Verstöße gegen Datenschutzvorschriften thematisiert, da sie im Zusammenhang mit der Durchsetzung einzelner Rechte gesehen werden muss. Ebenso verhält es sich mit zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen wie dem Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden bzw. gegen Maßnahmen von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern. Es werden ebenso Fragen zum Rechtsweg erläutert.				

	<p>Im zweiten Abschnitt von Kurseinheit 8 geht es um den Datenschutzbeauftragten und im Einzelnen um das Anforderungsprofil, die von Art. 37 DSGVO Fälle, in denen zwingend ein Datenschutzbeauftragter vom Verantwortlichen bzw. vom Auftragsverarbeiter zu benennen ist (Bestellpflicht), die Unterschiede zwischen internen und externen Datenschutzbeauftragten und weitere besondere Kategorien wie Gruppen- oder Konzernbeauftragte bzw. gemeinsame Datenschutzbeauftragte, Aufgaben und die Stellung, den Schutz von Datenschutzbeauftragten sowie Haftungsfragen. Am Ende dieses Abschnitts findet sich ein Interview eines internen (behördlichen) Datenschutzbeauftragten sowie ein Interview eines extern tätigen Datenschutzbeauftragten.</p> <p><u>KE 9: Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)</u></p> <p>Kurseinheit 9 geht zunächst auf die Grundlagen der Anforderungen an die „Sicherheit der Verarbeitung“ nach Art. 32 DSGVO ein. Dabei werden sowohl die technischen als auch die organisatorischen Aspekte thematisiert, bspw. die Fragestellungen „Pseudonymisierung und Verschlüsselung“, „Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit“, „Wiederherstellung“ sowie „Verfahren zur Überprüfung von Maßnahmen“. Anschließend wird mit konkreten Beispielen illustriert, wie die Anforderungen der DSGVO in der Praxis umgesetzt werden können, bspw. im Rahmen der Diskussion, welche Verschlüsselungsmechanismen in welchem Verarbeitungskontext angemessen und erforderlich sind.</p> <p>Der zweite Teil der Kurseinheit betrachtet dann, in welchen weiteren Regelungen der DSGVO die Fragestellungen der "technisch und organisatorischen Maßnahmen" ebenfalls noch zu berücksichtigen sind. Zu nennen sind hier insbesondere das „Recht auf Löschung“ nach Art. 17 DSGVO und das „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ nach Art. 30 DSGVO. Letzteres eignet sich gleichzeitig auch für die Dokumentation der bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Darüber hinaus sind technische und organisatorische Maßnahmen auch im Rahmen des Datenschutzes durch Technikgestaltung nach Art. 25 DSGVO und bei der Bewertung von Datenschutzpannen im Zusammenhang mit Art. 33 DSGVO relevant.</p> <p>Zum Abschluss geht die Kurseinheit noch auf die Möglichkeit der Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO ein, bietet diese doch die Möglichkeit, mit standardisierten technischen und organisatorischen Maßnahmen die Anforderungen zu erfüllen. Dabei wird insbesondere auch vermittelt, wie das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure im deutschen Rechtsrahmen ist.</p>
3	Lehrformen und Lehrmaterialien: Fernstudium unterstützt durch Online-Angebot der virtuellen Lernplattform <i>Moodle</i>
4	Teilnahmevoraussetzungen: Keine
5	Prüfungsformen: Es werden Einsendeaufgaben zum Modul angeboten, die in häuslicher Arbeit zu bearbeiten sind. Mit der erfolgreichen Bearbeitung stellen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Beweis, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und auf praktische Fragestellungen anwenden können.
6	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bearbeitung des Moduls und Bestehen von zwei Einsendeaufgaben
7	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen): Nein
8	Stellenwert der Note für die Endnote: Siehe § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiums Datenschutzrecht
9	Lehrende:



	Kurseinheit 7: Dr. Nink Kurseinheit 8: Prof. Kreße, Prof. Isfen, Dr. Wick Kurseinheit 9: Dr. Wegener
10	Sonstige Informationen: Es werden pro Semester nur in zwei von drei Kurseinheiten des Moduls Einsendeaufgaben in alternierender Weise angeboten.